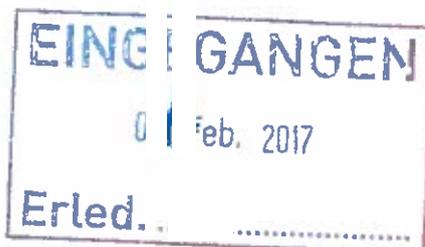


BWGV • Postfach 10 54 43 • 70047 Stuttgart

Institut der Wirtschaftsprüfer e.V.  
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf



Baden-Württembergischer  
Genossenschaftsverband e.V.

GENO-Haus Stuttgart

Jens Haedel  
Qualitätssicherung Prüfung

Fon 0711 222 13-28 05  
Fax 0711 222 13-29 75 34

jens.haedel  
@bwgv-info.de

1. Februar 2017

## Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptfachausschuss hat am 4. Oktober 2016 den Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards bezüglich der Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EQS 1) verabschiedet.

Gleichzeitig wurden die den IDW angeschlossenen Wirtschaftsprüfer aufgefordert, Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Von dieser Möglichkeit machen wir – wie folgt – Gebrauch:

### Jährliche Abfrage zu finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen / Unabhängigkeit

IDW EQS 1, Tz. 50 lautet: „Im Hinblick auf die Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften sind bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter der WP-Praxis regelmäßig zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen zu befragen. Hierzu ist zumindest einmal jährlich eine schriftliche Erklärung einzuholen, in der bestätigt wird, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen der WP-Praxis eingehalten worden sind (Unabhängigkeitserklärung).“

**EIN GEWINN  
FÜR ALLE**

Die Genossenschaften

GENO-Haus Stuttgart  
Heilbronner Straße 41  
70191 Stuttgart  
Fon 0711 222 13-0  
Postfach 10 54 43  
70047 Stuttgart

[www.wir-leben-genossenschaft.de](http://www.wir-leben-genossenschaft.de)

Die Anforderung, dass die Erklärung schriftlich zu erfolgen hat, wird modernen Entwicklungen in der Kommunikation (z.B. E-Mail) nicht gerecht. Wir schlagen vor, das Wort „*schriftlich*“ zu streichen oder zumindest die elektronische Form und Textform ausdrücklich zuzulassen.

Die Verpflichtung, sich nachträglich bestätigen zu lassen, dass die Unabhängigkeitsvoraussetzungen eingehalten worden sind (wie im IDW EQS 1 gefordert), macht unseres Erachtens keinen Sinn, da der Wirtschaftsprüfer im Nachhinein keine Möglichkeit hat, bei Verstößen auf diese zu reagieren und diese zu heilen.

Zweifelsohne ist es erforderlich, die betroffenen Mitarbeiter zu Beginn der Tätigkeit zu verpflichten, die Unabhängigkeitsanforderungen einzuhalten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Unabhängigkeit bei jeder Prüfung bestätigt werden muss. Wichtiger ist hingegen die jährliche Befragung der fachlichen Mitarbeiter zu den finanziellen, persönlichen und kapitalmäßigen Bindungen.

#### Formulierungsvorschlag:

*Im Hinblick auf die Sicherstellung der persönlichen Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften sind die bei Prüfungen eingesetzte fachliche Mitarbeiter der WP-Praxis zu verpflichten, mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen dem verantwortlichen Prüfungspartner unverzüglich mitzuteilen. Ferner sind die fachlichen Mitarbeiter regelmäßig (i.d.R. jährlich) und anlassbezogen zu finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen zu befragen. Bestehende Bindungen sind zu dokumentieren, damit diese bei der Prüfungsplanung berücksichtigt werden können.*

#### **Verordnung (EU) Nr. 537/2014**

In IDW EQS 1, Tz. 56: wird ausgeführt: „... Diese sind zum Teil gesetzlich fixiert (z.B. für die Abschlussprüfung in den §§ 316 ff. HGB sowie für die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse **ergänzend** in der EU-Verordnung).“

Eine EU-Verordnung ergänzt nicht die nationalen Gesetze, sondern ist direkt und vorrangig anzuwenden. Das Wort „*ergänzend*“ sollte entfallen.

Die EU-Verordnung sollte exakt bezeichnet werden („Verordnung (EU) Nr. 537/2014“).

## Verschwiegenheit

IDW EQS 1, Tz. 58 lautet: „Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO sind **Berufsangehörige** zur Verschwiegenheit verpflichtet. **Wirtschaftsprüfer** dürfen Tatsachen und Umstände, die ...“

Der IDW EQS 1 definiert Berufsangehörige als Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (vgl. Tz. 12). Somit ist die Formulierung irreführend. Das Wort „Wirtschaftsprüfer“ sollte durch „Sie“ ersetzt werden.

Mit der Veröffentlichung auf der Homepage des IDW sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Baden-Württembergischer Gewerkschaftsverband e.V.

Gerhard Schorr  
Verbandsdirektor  
Mitglied des Vorstandes

Jens Haendel  
Leiter  
Qualitätssicherung Prüfung